

Da ist ein anderer Aether. Und wenn Herr Bürgermeister Koch gesagt hat, der Pfarrer werde sich verpflichtet halten, mit seiner Gemeinde sich zu besprechen, nun, kann das nicht auch geschehen, wenn er die rechtliche Initiative hat? Wird nicht auch da ein ordentlicher Pfarrer in der Gemeinde umherschauen, um zu sehen, wer geeignet ist? Warum will man überhaupt den Pfarrern mit Gewalt diese Prarogative des Paragraphen entziehen? Sie sind ja die Inhaber des geistlichen Amtes, sie sind ja die geordneten geistlichen Vorsteher der Gemeinden. Wenn das Vorschlagsrecht des Pfarrers wegkommen soll, so wünsche ich, daß wir den Beschluß zu §. 26 nicht gefaßt hätten. Was weiter die Frage betrifft, die etwaigen Ausnahmen in größeren Gemeinden, so glaube ich, daß der Herr Staatsminister bereits das Hinreichende gesagt hat. Er hat hingewiesen auf §. 30, wo ausdrücklich gesagt ist, daß nach den örtlichen Verhältnissen die Feststellung wegen der Wahl erfolgen soll. Ich glaube, wir brauchen uns in diesem Falle nicht in Weitläufigkeiten einzulassen und können es der hohen Staatsregierung überlassen, eine letzte Fassung zu finden, nachdem sie bereits zugesagt hat, der Sache in größeren, städtischen Gemeinden eine andere, verhältnißsprechende Ausführung zu geben.

Kammerherr v. Behmen: Als ich vorhin um das Wort bat, meine Herren, so war meine Absicht zunächst darauf gerichtet, Einiges auf die erste Rede des Herrn Oberhofpredigers zu entgegnen. Er nannte mich wiederholt, provocirte mich gewissermaßen, indem er auf die gestrige Debatte zurückkam. Er stellte an die Spitze, daß die Kirche doch etwas Besseres und Größeres bedürfe, höhere Zwecke zu verfolgen habe, als die Regulirung ihrer äußeren Form; daß die erst das Letzte sei. Ich erlaube mir aber ihn zurückzufragen, ob er wirklich glaubt, daß ich verkannt hätte, daß die Kirche auch noch höhere Zwecke zu verfolgen habe, als bloße Formgesetze zu berathen? Ich bin überzeugt und er wird mir die Frage wohl selbst so beantworten, daß er mir nicht zutraue, diesen Unterschied verkannt zu haben. Allerdings, meine Herren, ist es ein großer Unterschied, ob wir das äußere Kleid der Kirche bauen und weben oder ob wir über die höheren, ethischen Fragen der Kirche sprechen; aber er wird meiner Aufrichtigkeit auch die Bemerkung verzeihen, daß er selbst in der Auffassung der vorliegenden Verfassungsberathung in Beziehung auf die äußere Gestaltung der Kirche doch den höheren, ethischen, idealen Standpunkt mir zu sehr hereingemischt zu haben scheint und daraus kann etwas Gutes nimmermehr entstehen. Auch die Kirche bedarf der äußeren Ordnung; sie darf kein Chaos werden; sie darf nicht das Feld offen lassen für die verschiedensten Arten von Parteibestrebungen und unlösbaren Zwistigkeiten unter den Organen der Kirche sowohl, soweit sie das Kirchenregiment, als soweit sie die Gemeinde zu vertreten haben. Die Herstellung der äußeren Verfassungsform für die Kirche ist daher allerdings nur eine äußerlich zu lösende Aufgabe;

aber doch keineswegs eine so unwichtige und unerhebliche. Auf der rechten und klaren Ordnung der äußeren Kirchenverfassung beruht wesentlich auch der Friede und das Vertrauen der einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinden unter sich, und also beruht auf ihr auch einer der wichtigsten ethischen Zwecke der Kirche. Wir kommen nicht durch bloß mit der Berufung auf die christliche Liebe. Dadurch sind Verfassungs- und Formstreitigkeiten nicht zu lösen; wären sie das, so brauchten wir keine Verfassung. Man hat gestern die Majorität der Deputation, namentlich von einigen Seiten her, sehr scharf angegriffen; man hat sie über ihre Ansichten, beinahe möchte ich sagen, gemaßregelt, daß sie in Verfolgung ihrer Ansicht praktische Bedenken hervorhob, und — was beweist die heutige Debatte? Daß trotzdem, daß man uns gestern so hart angelassen, heute über Nacht die praktischen Bedenken gegen die Vorlage wie Pilze aus der Erde schießen nach warmem Sommerregen; daß Vorschläge über Vorschläge und Änderungsanträge über Änderungsanträge hervortreten und daß man immer und immer wieder bei den Motivirungen darauf zurückkommt, daß das im Entwurfe vorgeschlagene Verfahren bei den kirchlichen Wahlen und der zu §. 26 gefaßte Beschluß nicht ausführbar sei. Ich glaube, die heutige Debatte ist eine wesentliche Rechtfertigung unserer gestrigen Deputationsmajoritätsansicht. Herr Bürgermeister Koch rief mich auf, ihm doch zu sagen, wie ich auf die Ansicht gekommen wäre, daß er bei seinem Antrage eine Vorsynode in Absicht gehabt habe, einen Vorschlag, den ich früher bekämpft habe. Ich will ihm ganz einfach darauf antworten: der Grund dazu war der, daß er sich consequent bisher ausgeschwiegen über den Weg, den er betreten sehen wollte, um die statutarische Einrichtung in den einzelnen größeren Gemeinden und besonders in den größeren Städten herbeizuführen; weil er darüber schwieg, ob er dabei auf eine Urwählerversammlung oder etwas dem Ähnliches zurückgreifen wolle oder die jetzigen Organe der Kirchengemeinde für competent halte, deren Competenz er früher freilich angezweifelt hatte. Er hat jetzt erst einige nähere Erklärungen gegeben über den Zusammenhang seines Antrages mit dem Antrag des Abg. v. Mostiz-Wallwitz. Ich leugne nicht, daß der Antrag des Herrn v. Mostiz-Wallwitz und des Herrn Bürgermeisters Koch, so wie er jetzt vorliegt, viel Ansprechendes hat; aber einige Zweifel hege ich allerdings noch. Herr Bürgermeister Koch erwähnte selbst, daß gegen die von dem Herrn v. Mostiz-Wallwitz vorgeschlagene Fassung dann die Bestimmung des §. 27 der Vorlage anstoßen würde, wonach unbedingt in den Gemeinden absolute Stimmenmehrheit gelten soll. Aber dies ist es nicht allein; auch der gestrige Beschluß zu §. 26 verstößt dagegen, wornach jeder selbständige Hausvater von 25 Jahren, verheirathet oder nicht, stimmberechtigt sein soll. Es kann also auch hier ein Hemmniß gegen die statutarische Regelung des Wahlmodus erblickt werden, indem doch die Wahl, sowie die Stimmberechtigung